

Bekanntmachung

betreffend

Fleischzulagekarten der Selbstversorger.

In Abänderung des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts vom 11. d. Mts. betreffend Fleischzulage und Ausgabe von Fleischzulagekarten wird bestimmt:

§ 1.

Die Angehörigen eines Selbstversorgerhaushalts, die ihre Reichsfleischkarten bei der Verrechnung des in der Haus-schlachtung gewonnenen Fleisches ganz abgegeben haben, erhalten keine Fleischzulagekarten.

Die Angehörigen eines Selbstversorgerhaushalts, die ihre Reichsfleischkarten bei der Verrechnung ganz behalten haben, erhalten auch Fleischzulagekarten (Kinder, die nach dem 31. Dezember 1911 geboren sind, Kinderkarten).

Die Angehörigen eines Selbstversorgerhaushalts, denen die Reichsfleischkarte nur zum Teil entzogen ist, erhalten einen entsprechenden Teil der Fleischzulagekarte.

§ 2.

Die in § 1 Abs. 2 genannten Personen erhalten die Fleischzulagekarten in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabebehörde während der üblichen Dienststunden.

Die in § 1 Abs. 3 genannten Personen erhalten die Fleischzulagekarten in der Abteilung Fleischverbrauch des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Ferdinandstraße 25, zwischen 8 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags.

§ 3.

Vorzulegen sind außer den Einwohnermeldefcheinen oder den sonstigen zum Kartenbezug berechtigten Ausweisen die Reichsfleischkarten.

Hamburg, den 18. April 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.